



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESER*INNEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

*Im vorliegenden Fall wurde der Senat 3 aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leser*innen tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

Mehrere Leser*innen wandten sich wegen des Artikels „Kerosin 95: ‚Das ist verinnerlichte Arroganz‘“, erschienen am 08.03.2021 auf „derstandard.at“, an den Presserat.

Im Artikel wird ein Interview mit Kerosin95 wiedergegeben. Kathrin Kolleritsch habe als Kerosin95 das Album „Volume 1“ veröffentlicht und bestehe auf genderneutraler Berichterstattung; Medien sei im Vorfeld der gewünschte Umgang nahegelegt worden. Das Album sei ein persönliches Werk über das Dasein als nichtbinärer Mensch, also weder ausschließlich männlich noch weiblich, heißt es im Vorspann.

Der Interviewer möchte zunächst wissen, weshalb Kerosin95 auf genderneutraler Sprache bestehe. Dabei merkt er an, dass die Leserinnen und Leser das Thema zwar interessiere, Sternchen oder Binnen-I diese aber beim Lesen stören würden.

Anschließend merkt er an, dass Studien zufolge 0,5 Prozent der Bevölkerung transgender seien und ob man deswegen die Sprache von 99,5 Prozent verändern solle. Hierzu antwortet Kerosin95, dass sie* zu Statistiken nichts sagen könne und es viel mehr Leute seien, als wir glauben. Diese Statistiken würden sich für sie* so anfühlen, als ob das viel größer wäre und sie* nur sagen könne, wie es sich für sie* anfühle. Daraufhin hält der Journalist fest, dass die „gefühlte und die tatsächliche Wahrheit“ aber nicht unbedingt dasselbe seien.

Im zweiten Teil des Interviews geht es um gesellschaftliche Kompromisse und die Frage, ob nicht Gleichberechtigung das bedeutendere Ziel sei als die Befriedigung individuell gefühlter Bedürfnisse. Während des Gesprächs hält der Interviewer fest, dass es George Floyd nichts genutzt habe, korrekt als Afroamerikaner angesprochen zu werden, systematischer Rassismus habe ihn

trotzdem das Leben gekostet. Schließlich wird erörtert, welche Formen der Anrede für Kerosin95 beleidigend seien.

Die Leser*innen kritisierten das Interview u.a. als transphob, sexistisch und respektlos gegenüber Kerosin95. Zudem würden Rassismus und die Sichtbarmachung nichtbinärer Geschlechter gegeneinander ausgespielt.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass Journalist*innen bei der Fragestellung in Interviews ein großer Ermessensspielraum zukommt. Es ist Ausdruck der Pressefreiheit, im Zuge eines Interviews auch kritische oder sogar provozierende Fragen zu stellen. Bei der Formulierung von Interviewfragen reicht das journalistische Ermessen auch deshalb weit, weil der Interviewpartner unmittelbar und spezifisch auf die Fragen eingehen und seine Sicht der Dinge erläutern kann; der interviewten Person wird bei der Beantwortung der Fragen regelmäßig mehr Platz eingeräumt als der Journalistin oder dem Journalisten, der die Fragen stellt.

Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass die Themen des vorliegenden Interviews für den gesellschaftlichen Diskurs relevant sind – so geht es um gendersensible Sprache, Geschlechter- bzw. Identitätspolitik und Diskriminierungserfahrungen. Die Senate des Presserates haben bereits mehrfach festgehalten, dass bei gesellschaftlich wichtigen Themen die Presse- und Meinungsfreiheit von vornherein weit auszulegen ist (vgl. z.B. die Fälle 2015/076, 2016/005 und 2017/267).

Schließlich merkt der Senat an, dass es sich bei Kerosin95 um eine Kunstfigur handelt, die mittlerweile über einen entsprechenden Bekanntheitsgrad verfügt und am öffentlichen Leben teilnimmt. Sie* genießt daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson (vgl. z.B. die Fälle 2019/235, 2019/S004-I und zuletzt 2020/399).

Hinzu kommt, dass Kerosin95 in ihren* Songtexten sich oftmals mit Geschlechterrollen und queerfeindlichen Situationen im Alltag auseinandersetzt. Auch von den Medien fordert Kerosin95 eine genderneutrale Berichterstattung ein. Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, Kerosin95 in einem Interview mit Fragen über Gender- und Geschlechterpolitik zu konfrontieren; das Medium teilte im Übrigen Kerosin95 auch vorab mit, dass sich das Interview auf diesen Themenkreis beschränkt.

Auf Grundlage dieser medienethischen Erwägungen beurteilt der Senat im Folgenden das vorliegende Interview:

Das Thema genderneutrale Sprache sorgt durchaus für kontroverielle Debatten innerhalb der Bevölkerung – dem Journalist ging es offensichtlich darum, Kerosin95 mit genderpolitischen Gegenpositionen zu konfrontieren, die in Teilen der Gesellschaft nach wie vor verbreitet sind. In Anbetracht dessen kann es der Senat nachvollziehen, dass der Journalist die verschiedenen Vorbehalte von Teilen der Gesellschaft in einem Interview mit einer nichtbinären Person aufgreift.

Aus medienethischer Sicht bewertet es der Senat auch als unbedenklich, gendergerechte Sprache und strukturellen Rassismus einander gegenüberzustellen – selbst wenn diese Gegenüberstellung überspitzt ist oder von manchen Expert*innen möglicherweise kritisch betrachtet wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Interviewer primär auf die gesellschaftspolitische Kontroverse zum Thema Genderpolitik Bezug nahm. Im Rahmen ihrer* Antworten wurde Kerosin95 die Möglichkeit geboten, ihre* Position ausführlich darzulegen und dadurch auch gewisse Vorurteile zu entkräften.

Außerdem weist der Senat noch darauf hin, dass eine Passage des Interviews von einigen Leser*innen offenbar missverständlich aufgefasst wurde: So bezieht sich der Hinweis des Journalisten, dass die gefühlte und die tatsächliche Wahrheit nicht unbedingt dasselbe seien, nicht unmittelbar auf Kerosin95. Aus dem Kontext geht hervor, dass sich diese Anmerkung auf deren* Antwort bezieht, wonach ihrem Gefühl zufolge viel mehr Personen transgender seien, als man glaube. Der Senat kann somit nicht erkennen, dass es dem Journalist mit dieser Äußerung darum ging, die Lebensform bzw. Geschlechtsidentität der Interviewpartnerin* in Frage zu stellen.

Zuletzt stuft der Senat den Beitrag auch nicht als diskriminierend gegenüber nichtbinären Menschen oder anderen Personengruppen ein. Zwar kann es der Senat nachvollziehen, dass manche Formulierungen als ein wenig unsensibel bzw. provokant angesehen werden können – etwa, dass 0,5 Prozent die Sprache von 99,5 Prozent verändern würden. Nach Auffassung des Senats wurden diese zugespitzten Formulierungen aber vor allem deshalb gewählt, damit Kerosin95 genderpolitische Gegenpositionen thematisieren kann; eine gezielte Verunglimpfung von Minderheiten erkennt der Senat darin jedoch nicht.

Im Ergebnis verstößt das Interview weder gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) noch Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Da im vorliegenden Fall eindeutig die Presse- und Meinungsfreiheit des Journalisten überwiegt, hält es der Senat auch nicht für geboten, ein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
09.04.2021